



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Regierungsrat des
Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Marktplatz
4001 Basel

Vorab per E-Mail: heinz.leitner@iwb.ch

Aktenzeichen: PUE-313-23

Ihr Zeichen:

Bern, 15. August 2022

IWB Fernwärmetarife – Anpassungen zum 1.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 haben Sie uns über die von IWB beabsichtigten Anpassungen der Fernwärmetarife per 1.10.2022 in Kenntnis gesetzt. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Der Kanton Basel-Stadt verfügt in seinem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Fernwärmeversorgung. In vorliegendem Fall beurteilt der Preisüberwacher in erster Linie die Preiserhöhung. Für die bestehenden Kunden stellen andere Heizungssysteme keine Alternativen gemäss Art. 2 Abs. 2 PüG dar. Die Abhängigkeit der Leistungsbezügerinnen und –bezüger ist folglich gegeben. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Vorliegend ist der Regierungsrat für die Festsetzung oder Genehmigung der Tarife zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Fernwärmetarife IWB über ein formelles gesetzliches Emp-

Preisüberwachung PUE
Julie Michel
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
julie.michel@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



fehlungsrecht.

2. Beurteilungsgrundlagen

Nachfolgende Ausführungen stützen sich auf die schriftliche Eingabe vom 1.7.2022 sowie die schriftliche Beantwortung von Rückfragen der Preisüberwachung vom 14.7.2022 und 22.7.2022 jeweils inklusive Beilagen. Am 19.7.2022 fand eine Videokonferenz statt, an der IWB der Preisüberwachung die eingereichten Unterlagen erläuterte und Verständnisfragen beantwortete.

3. Geplante Tarifierpassungen Fernwärme

IWB plant eine Erhöhung des Einheitstarifs (Arbeitspreis) per 1.10.2022 von Rp. 9.25 um Rp. 0.90 auf Rp. 10.15 pro Kilowattstunde und begründet diese Tarifierpassung durch anhaltend steigende Preise ihrer Vorlieferantin, der Gasverbund Mittelland AG (GVM), sowie höherer CO₂-Zertifikatskosten. Mit der vorgesehenen Tarifierpassung werden keine weiteren Belastungen aus der Dekarbonisierung berücksichtigt.

Gemäss den Beispielen nach Verbrauchertyp beträgt die Erhöhung auf dem Gesamt-Standardtarif 8.93 %. Für ein Einfamilienhaus (Verbrauchertyp 15 kW), weist IWB Mehrkosten von Fr. 243.- pro Jahr aus.

Der Preisüberwacher hat die Fernwärmetarife der IWB bereits zweimal beurteilt und am 10.08.2021 und am 20.01.22 Empfehlungen an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt abgegeben. In letzterer empfahl er unter anderem, den Fernwärmekunden vertraglich zu garantieren, dass die Tarife der Fernwärme mittel- und langfristig nicht stärker ansteigen, als der Mittelwert aus den Stromkosten für die Erzeugung der gleichen Wärmeleistung mittels Wärmepumpe und einem Index, der sich aus den Kosten der Energieträger für die Erzeugung der Fernwärme zusammensetzt.

Angesichts der Dringlichkeit der Situation beschränkte sich der Preisüberwacher bei der aktuellen Prüfung darauf, festzustellen, ob die geplante Tarifierhöhung aufgrund der gestiegenen Energiebeschaffungskosten rechtfertigbar ist. Er stützte sich dabei auf die eingereichten Unterlagen der IWB für die Tarifierhöhung ab 1.10.2022 ab.

4. Entwicklung der Beschaffungskosten

Bei IWB erfolgt ein Viertel bis ein Drittel der Fernwärmeproduktion mittels dem Einsatz von Gas. Da die Kosten der Gas- und Zertifikatsbeschaffung gestiegen sind, plant IWB eine Erhöhung des Fernwärmetarifs.

Die von IWB auf Anfrage des Preisüberwachers gelieferten Daten zeigen, dass die Beschaffungskosten im Bereich Fernwärme zwischen 2021 und 2022 um 17.5 Millionen Franken (+47%) steigen werden. Im Jahr 2023 werden die Kosten voraussichtlich weiter steigen und 66% höher sein als im Jahr 2021, was Fr. 24.4 Mio. entspricht. Der Umsatz erhöht sich im Jahr 2022 um Fr. 8.3 Mio. (+9%) und wird mit der geplanten Anpassung im Jahr 2023 voraussichtlich um 34 Mio. Franken (+37%) gegenüber 2021 steigen. Der Anstieg der Tarife entspricht also bis auf ein Prozent genau dem Anstieg der Beschaffungskosten seit 2021, wenn er auf Ende 2023 befristet bleibt.

Mit der Tarifierpassung liegt das «Net Result» gemäss Deckungsbeitragsrechnung (Basis Finanzbuchhaltung) im Jahr 2023 mit Fr. 21.6 Mio. auf einem etwas niedrigeren Niveau als 2020 (Fr. 22.8 Mio.) und 2021 (Fr. 25 Mio.). Die Kostensteigerungen werden hingegen 2022 nicht ausgeglichen, was zu einem «Net Result» der Deckungsbeitragsrechnung von Fr. 3 Mio. im Jahr 2022 führt. Dieser Deckungsbeitrag deckt die von IWB geltend gemachten kalkulatorischen Kosten (Kalkulatorische Kapitalkosten abzüglich buchhalterische Abschreibungen und Zinsen, Vertriebsmarge) von 27.8 Mio. Franken im Jahr 2022 und von 26.7 Mio. Franken im Jahr 2023 nicht, was zu einer Unterdeckung von 24.9 Mio. Franken im Jahr 2022 und von 5.1 Mio. Franken im Jahr 2023 führt. Die Preiserhöhung reduziert die Unterdeckung ab 2023. Die kumulierte Unterdeckung beträgt gemäss Kalkulation der IWB Fr. 17.3 Mio. (2022) und Fr. 22.4 Mio. (2023).

Der Preisüberwacher stellte fest, dass gemäss Prognose der IWB nicht nur die Beschaffungskosten steigen werden, sondern auch die sonstigen Produkt- und Betriebskosten um Fr. 9.6 Mio. (2022) und

um Fr. 6.5 Mio. Franken (2023) im Vergleich zu 2021 zunehmen. Ebenfalls nehmen die Restbuchwerte Produktion und Netz zu, was zu höheren kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen führt. Ob sich dieser Kostenanstieg durch die effektiven Investitionen, die IWB getätigt hat, erklären lässt, wurde im Rahmen dieser summarischen Prüfung aus Prioritätsüberlegungen nicht näher geprüft. Hinweise, dass die voraussichtliche Kostenzunahme auf eine Änderung der Kalkulationsparameter zurückzuführen ist, liegen aber nicht vor. Ob die von IWB unterstellte Kostenentwicklung für die Jahre 2022 und 2023 eintreffen wird, kann erst künftig der Vergleich mit den Ist-Zahlen 2022 und 2023 zeigen. Die Kalkulations-systematik der IWB sieht vor, dass Differenzen zwischen Plan- und Ist-Zahlen als Deckungsdifferenzen bei der Festlegung der künftigen Tarife erfasst werden. Aus diesen Gründen und angesichts des negativen Resultats, der kumulierten Unterdeckung und der Beurteilungsfrist verzichtete der Preisüberwacher darauf, die prognostizierten Kostensteigerungen genauer zu hinterfragen.

5. Anpassung Ausführungsbestimmungen Fernwärme

Die Berechnung der Anschlussgebühren wurde angepasst. Bis anhin wurde diese aufgrund der Anschlussleitungslänge sowie der Leitungsdimension berechnet. Zusätzlich wurde bei einem eingehenden Anschlussgesuch eine Wirtschaftlichkeitsrechnung (Barwertrechnung) erstellt. Neu wird die Anschlussgebühr als Pauschale berechnet und ist abhängig von der Anschlussleitungslänge ab Versorgungsleitung sowie der bestellten, abonnierten Leistung. Weiter berücksichtigt die Berechnung der neuen Anschlussgebühren die Topologie bei den Hausanschlüssen. Den Kunden soll ein Anreiz gegeben werden, interne Anschlüsse aus der Nachbarliegenschaft zu realisieren. Je mehr Kunden sich zusammenschliessen, desto günstiger wird die Anschlussgebühr für jeden Kunden.

Auf Anfrage der Preisüberwachung bestätigte IWB, dass die vorgesehenen Anpassungen bei den Anschlussgebühren grundsätzlich erfolgsneutral sind und zu keinen zusätzlichen Erlösen führen.

6. Stellungnahme des Preisüberwachers

Grundsätzlich ist es branchenüblich, geänderte Beschaffungskosten (Mehr- sowie Minderkosten) an die Endkunden weiterzugeben. Bezüglich der Weitergabe der gestiegenen Beschaffungskosten dürfte deshalb kein Missbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes vorliegen, sofern eine nachvollziehbare und kostengünstige Beschaffungsstrategie verfolgt wird.

Was die vorgesehene Überwälzung der gestiegenen Beschaffungskosten angeht, verzichtet der Preisüberwacher zurzeit auf die Abgabe einer Empfehlung. Insofern ist die Pflicht zur Konsultation gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG, SR 942.20) Ihrerseits erfüllt. Aus dem aktuellen Verzicht auf eine Empfehlung kann keine Zustimmung abgeleitet werden.

Der Preisüberwacher behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Berechnung der Kosten zu analysieren und die Weitergabe von geänderten Beschaffungskosten bezogen auf einen längeren Zeitraum zu prüfen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und bedanken uns über die Information über die geplante Preisanpassung.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher